

Nr. 7

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

vom 14. September 2009*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. April 2009¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005² und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes, soweit der Vollzug den Kantonen obliegt.

² Es bezeichnet die zuständigen Behörden und regelt die Verfahren.

II. Zuständigkeiten

§ 2 *Amt für Migration*

Das Amt für Migration erfüllt als kantonale Ausländer- und Arbeitsmarktbehörde alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise, der Aufenthaltsregelung sowie der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist.

*K 2009 2545 und G 2009 349

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2009.

² SR 142.20. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 3 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist die zuständige kantonale Ausländerbehörde gemäss den Artikeln 16 und 111 Absatz 5c AuG.

² Sie führt im Auftrag des Amtes für Migration oder der richterlichen Behörde Abklärungen sowie die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen im Sinn des AuG durch und vollzieht die angeordneten Zwangsmassnahmen.

§ 4 *Richterliche Behörde*

¹ Kantonale richterliche Behörde bei Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 73 ff. AuG ist ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes.

² Diese ist auch für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid zuständig (Art. 70 Abs. 2 AuG).

III. Integration

§ 5 *Ansprechstelle für Integrationsfragen*

¹ Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Artikel 57 Absatz 3 AuG ist die Stelle gemäss § 5 des Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 14. September 2009³.

² Die Gemeinden bezeichnen eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

§ 6 *Information*

Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der ausländischen und der inländischen Bevölkerung gemäss Artikel 56 AuG und im Rahmen des Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

§ 7 *Integrationsförderung*

Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer gemäss Artikel 53 AuG und im Rahmen des Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

³ K 2009 2556 (SRL Nr. 13). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 8 *Integrationsverpflichtung*

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich die für die Arbeit und Bildung sowie für Kontakte mit Gesellschaft und Behörden notwendigen Deutschkenntnisse anzueignen und sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut zu machen. Die Einzelheiten werden in der Integrationsvereinbarung geregelt werden.

IV. Zwangsmassnahmen

1. Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft

§ 9 *Verfahren vor dem Amt für Migration*

¹ Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Haftgrund nach dem AuG, kann das Amt für Migration die Kantonspolizei beauftragen, die betreffende Person vorläufig festzunehmen und sie ihm zur Befragung zuzuführen.

² Das Amt für Migration hat die inhaftierte Person, sofern erforderlich unter Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers,

- a. über den Haftgrund zu orientieren,
- b. zum Haftgrund anzuhören,
- c. über die ihr zustehenden Rechte aufzuklären, insbesondere über die Bedingungen der unentgeltlichen Verbeiständung und über die Befugnis, einen Rechtsbeistand beizuziehen,
- d. über die richterliche Haftüberprüfung zu informieren,
- e. zu fragen, welche Person oder Organisation in der Schweiz über die Inhaftierung benachrichtigt werden soll,
- f. über die persönlichen und familiären Verhältnisse zu befragen,
- g. über die Art, die Dauer und den Ort des Haftvollzugs zu orientieren.

³ Das Amt für Migration führt über die Orientierung und Befragung ein Protokoll und erlässt die Haftverfügung. Das Protokoll wird der inhaftierten Person, sofern erforderlich, durch den Übersetzer oder die Übersetzerin übersetzt.

⁴ Das Amt für Migration benachrichtigt die vom Inhaftierten bezeichnete Person oder Organisation.

⁵ Es informiert die inhaftierte Person über Rechte und Pflichten im Verfahren und im Haftvollzug. Sofern erforderlich zieht es dafür einen Übersetzer oder eine Übersetzerin bei.

§ 10 *Aktenüberweisung*

Das Amt für Migration überweist seine Verfügung samt Akten unverzüglich der richterlichen Behörde gemäss § 4.

§ 11 *Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

¹ Die richterliche Behörde bestimmt unverzüglich den Termin für die mündliche Verhandlung, erlässt die Vorladung und bietet, soweit erforderlich, einen Übersetzer oder eine Übersetzerin auf.

² Das Amt für Migration und die inhaftierte Person werden zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

³ In der Vorladung wird auf die mögliche Akteneinsicht hingewiesen.

§ 12 *Mündliche Verhandlung*

Die inhaftierte Person und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Amtes für Migration haben an der Verhandlung zu erscheinen. Für die Zuführung der inhaftierten Person ist die Kantonspolizei besorgt.

§ 13 *Entscheidungsgrundlagen*

¹ Die richterliche Behörde entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen.

² Sie kann ergänzende Beweissmassnahmen anordnen.

§ 14 *Entscheidung und Eröffnung*

¹ Die richterliche Behörde entscheidet innert 96 Stunden seit der Inhaftierung, in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.

² Der Entscheid lautet auf Bestätigung, Beschränkung oder Aufhebung der Haft.

³ Der Entscheid wird in der Regel mündlich eröffnet und nachträglich schriftlich und begründet zugestellt.

⁴ Im Entscheid wird auf das Recht, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam gemacht.

§ 15 *Haftverlängerung oder -umwandlung*

¹ Beabsichtigt das Amt für Migration, die Haft zu verlängern oder in eine andere Haftart umzuwandeln, hört es die inhaftierte Person an und erstellt ein Protokoll analog § 9. Der Antrag auf Bestätigung der Haftverlängerung oder -umwandlung ist samt Anhörungsprotokoll spätestens 96 Stunden vor Ablauf der bereits bewilligten Haft bei der richterlichen Behörde einzureichen.

² Die §§ 11–14 sind sinngemäss anwendbar.

§ 16 *Haftvollzug*

¹ Der Vollzug der Vorbereitungs-, der Ausschaffungs- und der Durchsetzungshaft richtet sich nach Artikel 81 AuG.

² Die Persönlichkeitsrechte der inhaftierten Person dürfen nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebes der Haftanstalt erfordern.

³ Die inhaftierte Person kann mit ihrem Rechtsbeistand unbeschränkt mündlich und schriftlich verkehren, im Rahmen der Hausordnung Besuche empfangen und mit Angehörigen und Bezugspersonen korrespondieren. Sie kann sich täglich eine Stunde im Freien aufhalten und ist nicht zur Arbeit verpflichtet. Den Bedürfnissen von Eltern mit Kindern ist besonders Rechnung zu tragen.

⁴ Der Regierungsrat kann den Haftvollzug durch Verordnung näher regeln. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erlässt eine Hausordnung.

⁵ Anordnungen, Handlungen und Unterlassungen im Rahmen des Haftvollzugs können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden.

§ 17 *Haftentlassungsgesuch*

¹ Wenn das Amt für Migration die inhaftierte Person auf ein Haftentlassungsgesuch hin nicht entlässt, überweist es das Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich der richterlichen Behörde.

² Das Amt für Migration kann an der mündlichen Verhandlung vor der richterlichen Behörde teilnehmen und Anträge stellen.

³ Im Übrigen finden die §§ 11–14 sinngemäss Anwendung.

⁴ Wird das Haftentlassungsgesuch abgewiesen, ist die inhaftierte Person auf die Möglichkeit eines weiteren Haftentlassungsgesuches aufmerksam zu machen.

2. Ein- und Ausgrenzung

§ 18 *Verfahren*

¹ Das Amt für Migration kann Ausländerinnen und Ausländern das Verlassen eines zugewiesenen Gebietes oder das Betreten eines bestimmten Gebietes verbieten. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören. Die Bestimmungen von § 9 sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Eine Beschwerde gegen diese Verfügung ist innert 30 Tagen seit Zustellung beim Amt für Migration einzureichen.

³ Dieses leitet die Beschwerde mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die richterliche Behörde weiter.

⁴ Die richterliche Behörde entscheidet aufgrund der Akten. Eine mündliche Verhandlung kann angeordnet werden.

⁵ Der Entscheid wird schriftlich zugestellt.

§ 19 *Personenregister*

Das Amt für Migration führt ein Register der Ausländerinnen und Ausländer, die ein ihnen zugewiesenes Gebiet nicht verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten dürfen.

3. Durchsuchung

§ 20 *Durchsuchung von Personen und Sachen*

Das Amt für Migration ordnet die Durchsuchung von Personen und Sachen zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren an und führt sie in der Regel selbst durch.

§ 21 *Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen*

¹ Die richterliche Behörde ordnet von sich aus oder auf begründetes Begehren des Amtes für Migration die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen an, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

² Die Kantonspolizei nimmt die Durchsuchung vor.

³ Die Vorschriften der §§ 120–122 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957⁵ sind sinngemäss anwendbar.

4. Ergänzende Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 22 *Meldungen*

Das Amt für Migration meldet den zuständigen Bundesbehörden unverzüglich jede angeordnete Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft, die Haftüberprüfungen, -verlängerungen und -entlassungen sowie die Ein- und Ausgrenzungen.

⁵ SRL Nr. 305

§ 23 *Strafbestimmung*

Widerhandlungen nach den Artikeln 115 ff. AuG werden durch die Strafbehörde beurteilt.

V. Rechtspflege

§ 24 *Verfahren*

Soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz nichts Abweichendes regeln, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 25 *Rechtsmittel*

Verfügungen des Amtes für Migration können, mit Ausnahme der Verfügungen betreffend Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 73 ff. AuG, mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

§ 26 *Aufsicht*

Die Aufsicht auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

§ 27 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er setzt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Gebühren fest.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 *Änderung von Erlassen*

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948⁶,

⁶ SRL Nr. 5

- b. Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998⁷,
- c. Steuergesetz vom 22. November 1999⁸,
- d. Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997⁹.
- e. Registergesetz vom 25. Mai 2009¹⁰.

§ 29 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.¹¹

Luzern, 14. September 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

⁷ SRL Nr. 350

⁸ SRL Nr. 620

⁹ SRL Nr. 980

¹⁰ SRL Nr. 25

¹¹ Die Referendumsfrist lief am 18. November 2009 unbenützt ab (K 2009 3217).

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer****a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948¹² wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt

§ 14 *Absatz 2*

² Für Ausländer gelten die ausländerrechtlichen Vorschriften.

§ 15 *Absatz 1*

¹ Die Gebühren für die Entgegennahme und Kontrolle der Ausweispapiere, die Ausstellung der Schriftenempfangsscheine usw. bemessen sich nach dem Gebührentarif bzw. nach der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung.

§ 19 *Rechtsmittel*

Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.

§ 20 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht auf dem Gebiet des Niederlassungswesens ist Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist insbesondere berechtigt, die Kontrollen und Ausweisschriften zur Einsicht sowie Kontrollauszüge zu verlangen und durch seine Organe die vorschriftsgemässe Führung der Kontrolle prüfen zu lassen.

¹² SRL Nr. 5

Zwischentitel II und §§ 21–37

werden aufgehoben.

b. Gesetz über die Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998¹³ wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1e*

¹ Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen:

- e. an Personen, die weg- oder ausgewiesen wurden, sich in Auslieferungshaft befinden oder gegen die ein Einreiseverbot besteht.

§ 16 *Absatz 1c*

¹ Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- c. dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

c. Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 22. November 1999¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 101 *Absatz 1*

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinn von § 102 einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 59a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 122.

¹³ SRL Nr. 350

¹⁴ SRL Nr. 620

d. Gastgewerbegesetz

Das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absatz 2*

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist.

§ 15 *Absatz 1b*

¹ Eine Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen werden,

- b. wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist,

e. Registergesetz

Das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 8 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister gemäss § 13 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948¹⁷.

§ 9 *Absatz 2*

² Die kantonale Einwohnerplattform enthält die Merkmale der Einwohnerregister der Gemeinden gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie diejenigen Merkmale, deren Führung der Regierungsrat gestützt auf § 13 Absatz 3 des gleichen Gesetzes in der Verordnung zusätzlich vorschreibt.

¹⁵ SRL Nr. 980

¹⁶ SRL Nr. 25

¹⁷ SRL Nr. 5. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.